



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. XX

2020

7803.2

Verwaltungsanweisung für die Förderung der Qualifizierungen von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern, deren Betriebsangehörigen und Kooperationspartnern im ländlichen Raum

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(StMELF)**

vom 01.01.2021, Az. M6-7171-1/165

Zur Stabilisierung und Weiterentwicklung eines vitalen ländlichen Raumes ist die Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben unabdingbar. Durch Qualifizierungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Betriebsangehörige und Kooperationspartner im ländlichen Raum soll eine Hilfestellung zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Einkommensquellen und Netzwerkpartnerschaften zur Stützung der Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Die Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt auf Grundlage von

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 7 und 15 BayAgrarWiG sowie

Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhöhung regionaler Wertschöpfung durch den Aufbau vertikaler und horizontaler Netzwerke.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere zur:

- Schaffung, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung neuer Erwerbsfelder (Diversifizierung)
- Kompetenzentwicklung in Fragen der Unternehmensstrategie und Diversifizierung von landwirtschaftlichen Unternehmen
- Entwicklung von Netzwerken von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern im ländlichen Raum

Die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen in den Schwerpunktbereichen:

- Betriebszweig- und Unternehmensentwicklung
- Urlaub auf dem Bauernhof
- Direktvermarktung und Bäuerliche Gastronomie
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Erlebnisorientierte Angebote
- Soziale Landwirtschaft
- Landwirtschaftsnahe Dienstleistungen

Grundlage ist das Qualifizierungskonzept, das in seiner aktuellen Form im Mitarbeiterportal veröffentlicht wird.

Qualifizierungsmaßnahmen sind ab einer Mindestteilnehmerzahl von 14 Personen förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann die Mindestteilnehmerzahl reduziert werden.

Mit diesem Förderprogramm können Maßnahmen, die von anderen Dienstleistern (z. B. Volkshochschulen, Bildungszentren ländlicher Raum, Verbänden, wie z. B. Bayerischer Bauernverband) angeboten werden bzw. die einen Erholungs-, Freizeit- oder Hobbycharakter haben, nicht gefördert werden.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von den nachgeordneten Behörden der Landwirtschaftsverwaltung angeboten. Sie können auch ganz oder teilweise in digitaler Form erfolgen.

3. Begünstigte

Begünstigte sind:

Landwirtschaftliche Unternehmen (Betriebsleiter/innen, Arbeitnehmer/innen und mithelfende Familienangehörige), Kooperationspartner von landwirtschaftlichen Unternehmen, die deren Erwerbsmöglichkeit stärken und stabilisieren.

Förderfähig sind ausschließlich Unternehmen, die unter die Definition kleiner Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr.18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der KOM noch nicht nachgekommen sind.

4. Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form der Ermäßigung von Teilnehmergebühren für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen der Landwirtschaftsverwaltung als bezuschusste Dienstleistungen gewährt. Die Mittel werden den ÄELF als Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zugewiesen.

4.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Aufwendungen für staatliches Personal, Referentenhonorare sowie Sachaufwandskosten (z.B. Materialkosten, Lehrgangsunterlagen, Besichtigungsgebühren, Buskosten, Raummieten) im notwendigen Umfang. Für Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird bei Referententätigkeit ein Referentenhonorar (Personallvollkosten) und für die Organisation einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung eine Pauschale angesetzt.

4.3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und beträgt für Begünstigte bis zu 70 % der förderfähigen Kosten.

5. Verfahren für den Dienstleistungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) im Juli jedes Jahres für das folgende Jahr zu planen und über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) beim StMELF einzureichen. Nach einer Prüfung erfolgt die fachliche Freigabe der Maßnahmen. Die Fördermittel sind unter Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Kosten bei der FüAk zu beantragen.

Die Kostenaufstellung muss enthalten:

- Thema der Veranstaltung / Titel der Maßnahme
- Termine und Dauer

- Kostenplanung
- Teilnehmergebühr (mit Förderung)
- kalkulatorische Teilnehmergebühr (ohne Förderung)

Die FüAk übernimmt die Prüfung der Anträge und gibt die zweckgebundenen Mittel an die ÄELF frei.

Nach Beendigung der Maßnahme sendet das AELF eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten und der Einnahmen an die FüAk.

Die FüAk meldet dem StMELF jährlich die Gesamthöhe der ausgezahlten Beihilfe, die Anzahl der Begünstigten und den durchschnittlichen Anteil der Beihilfe.

Im Mitarbeiterportal werden die aktuellen Fassungen der dabei zu verwendenden Formblätter veröffentlicht.

6. Verfahren für den Begünstigten

Die Teilnehmer melden sich zu den Qualifizierungsmaßnahmen an. Der Beihilfeantrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme digital beim Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen und enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Teilnehmers
- Titel der Qualifizierung (Thema und Ort der Maßnahme)

Die Teilnehmer werden bei der Anmeldung über die Allgemeinen Teilnahmebedingungen darüber informiert, dass die Förderung ausschließlich Begünstigten nach Nummer 3 zukommt. Sie bestätigen, dass sie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelesen haben. Anschließend geben sie an, ob sie Begünstigte sind, d.h. zum Kreis der förderfähigen Personen zählen, und die Förderung in Anspruch nehmen werden.

Eine Zustimmung zur Teilnahme an den Qualifizierungen erhalten die Begünstigten vor Maßnahmenbeginn.

Nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung.

7. Veröffentlichung

Es wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen auf der Transparenz-Website der EU-Kommission (TAM) veröffentlicht werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

9. Beihilferechtliche Grundlage

Die Qualifizierungsmaßnahme ist nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

10. Monitoring

Die Maßnahmenträger führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen und die Abrechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

11. Geltungsdauer

Die Verwaltungsanweisung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor